

Der Oberbürgermeister · 42849 Remscheid 

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz
und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen

Per Beteiligungsportal
zur 2. Öffentlichkeitsbeteiligung
zur 3. Änderung des LEP NRW

3. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW für eine nachhaltigere Flächenentwicklung, Planänderungsentwurf nach dem ersten Beteiligungsverfahren, hier: Aktualisierte Stellungnahme der Stadt Remscheid

Sehr geehrte Damen und Herren,

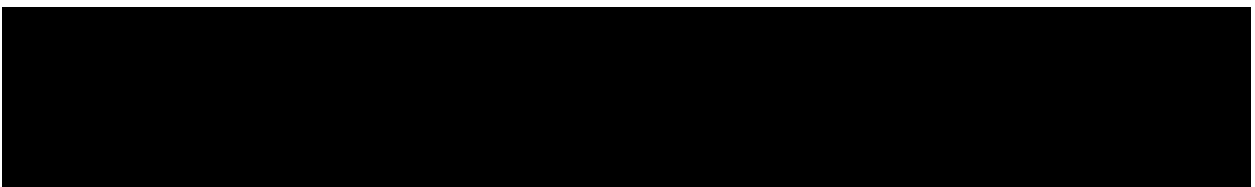
die Stadt Remscheid weist zum einen auf ihre bereits eingegebene Stellungnahme vom 16.05.2025 (Anlage) hin und bittet um abschließende Berücksichtigung.

Zum anderen regt die Stadt Remscheid gemeinsam mit ihren Technischen Betrieben Remscheid, einem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) nach § 17 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) an, das neu beabsichtigte landesplanerische Ziel 9.2-7 Standorte zur Aufbereitung und Wiederverwendung von mineralischen Recyclingbaustoffen zu ergänzen.

Gegen die vorgesehene Möglichkeit der isolierten GIB-Ausweisung im Freiraum für entsprechende Abfallbehandlungsanlagen von mineralischen Recyclingbaustoffen bestehen keine Einwendungen. Die Stadt Remscheid regt jedoch an, diese Möglichkeit auch auf Anlagen für die nachhaltige Nutzung organischer (Abfalls-)Stoffe im Sinne des KrWG auszuweiten.

Die Technischen Betriebe Remscheid sind als örE nach § 17 KrWG originärer Träger öffentlicher Belange im Sinne von § 4 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 Abs. 2 LPIG NRW. Ihre Beteiligung an Raumordnungsverfahren ist obligatorisch; ihre Stellungnahmen sind vom Planungsträger mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen (BVerwGE 119, 217; OVG NRW 10 A 1181/18.NE).

Diese öffentlich-rechtliche Trägerschaft unterscheidet das vorliegende Vorhaben grundlegend von privatwirtschaftlichen Bioökonomieprojekten. Die in diesem Zusammenhang ergangenen landesplanerischen Hinweise (vgl. Schreiben MWIKE vom 10.10.2025, Az. I B 1) beziehen sich auf privatrechtliche Investitionsvorhaben und sind daher auf die vorliegende Konstellation eines öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers nicht ohne Weiteres übertragbar. Die Stadt Remscheid und die Technischen Betriebe Remscheid werden diese Differenzierung im weiteren Verfahren gegenüber



dem Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen entsprechend einbringen.

Dementsprechend könnte die Weiterentwicklung wie folgt lauten (Änderungsvorschlag der Stadt Remscheid in Kooperation mit den Technischen Betrieben Remscheid):

Ziel 9.2-7

Standorte zur Aufbereitung und Wiederverwendung von mineralischen Recyclingbaustoffen und von organischen Stoffen im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Abweichend von Ziel 8.3-2 können Standorte für Abfallbehandlungsanlagen, die der stofflichen Verwertung von mineralischen oder organischen Abfällen im Sinne des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) dienen und damit einer Reduzierung des primären Rohstoffbedarfs und einer Steigerung der Aufbereitung und Verwendung von mineralischen Recyclingbaustoffen oder entsprechender organischer Stoffe dienen, auf der Grundlage eines kreisweiten Konzeptes auch isoliert im Freiraum als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) mit entsprechender Zweckbindung festgelegt werden, wenn

*- die infrastrukturellen Voraussetzungen für einen solchen Standort dort bereits vorliegen und
- sichergestellt ist, dass nach der Aufgabe der Nutzung der Anlage die Nachfolgenutzung der vorherige Freiraumzustand wiederhergestellt wird. Die GIB-Festlegung ist dann entsprechend zurückzunehmen.*

Ergänzend wird angeregt, den Zieltatbestand auf Produktionsanlagen auszuweiten, bei denen das Endprodukt das Abfallende gemäß § 5 Abs. 1 KrWG erreicht, insbesondere auf Anlagen zur Herstellung von CE-zertifizierten organischen Düngeprodukten nach der Verordnung (EU) 2019/1009 (Produktfunktionskategorien PFC 3 und PFC 4). Derartige Anlagen sind planungsrechtlich nicht mehr typischerweise als klassische Abfallbehandlungsanlagen im Sinne des KrWG einzuordnen, sobald das Endprodukt das Abfallende erreicht hat; sie erfüllen jedoch denselben raumordnerischen Zweck — nämlich die Schließung biogener Stoffkreisläufe und die Substitution primärer Rohstoffe — wie die im Ziel 9.2-7 erfassten Recyclinganlagen für mineralische Baustoffe.

Eine planungsrechtliche Gleichbehandlung erscheint sachgerecht, weil eine Differenzierung allein nach dem formalen Abfallstatus des Endprodukts zu sachwidrigen Ergebnissen führt: Die ökologische Gleichwertigkeit und die raumfunktionale Vergleichbarkeit sind in beiden Fällen identisch. Der Zieltatbestand könnte insoweit ergänzt werden um: "..., sowie für Anlagen, deren Produkte nach Maßgabe der Verordnung (EU) 2019/1009 das Abfallende gemäß § 5 KrWG erreichen und als CE-gekennzeichnete Düngeprodukte in Verkehr gebracht werden."

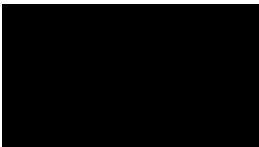
Die NRW-Bioökonomie-Strategie definiert die Transformation biogener Stoffströme zu hochwertigen Produkten als eigenständiges wirtschaftspolitisches Ziel des Landes. Deshalb ist es dringend und sinnvoll, die Verwertung organischer Abfälle im Sinne einer Kreislaufwirtschaft ausdrücklich in den Anwendungsbereich des neuen Ziels 9.2-7 einzubeziehen.

Die Stadt Remscheid weist ergänzend darauf hin, dass für Standorte mit nachgewiesener ununterbrochener gewerblich-industrieller Vornutzung im Freiraum ein eigenständiges raumordnungsrechtliches Schutzprinzip greift. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwGE 90, 329; 72, 362; 104, 68) und des OVG NRW (7 D 11/08.NE) begründet eine Nutzungskette, die ohne relevante Unterbrechung von einer BImSchG-genehmigten Anlage über Folgenutzungen bis zu einer planungsrechtlich zugelassenen Erweiterung reicht, eine schutzwürdige Rechtsposition, die im Rahmen der raumordnerischen Abwägung nach § 7 Abs. 2 ROG besonderes Gewicht entfalten kann.

Ein solcher Standort ist regelmäßig nicht als neue Freirauminanspruchnahme zu bewerten. Die Zulässigkeit der Fortführung und Weiterentwicklung der Nutzung ist bereits planungsrechtlich angelegt; die GIB-Ausweisung nach dem vorgeschlagenen Ziel 9.2-7 hätte in diesem Fall lediglich deklaratorischen Charakter. Die Stadt Remscheid regt an, diesen Grundsatz in der Begründung zu Ziel 9.2-7 ausdrücklich zu verankern, um Rechtssicherheit für die kommunale Planungspraxis und für öRE als Anlagenbetreiber zu schaffen.

Diese Stellungnahme ersetzt, vorbehaltlich eines nachfolgenden Ratsbeschlusses voraussichtlich am 21.05.2026, der unaufgefordert nachgereicht wird, vollständig die bereits am 23.03.2026 eingereichte Stellungnahme mit dem Datum 16.03.2026 (Zeichen: 4.12.2).

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

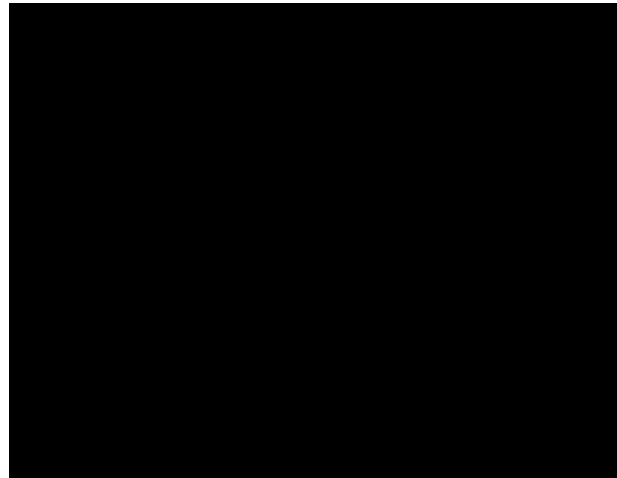


Anlage
Stellungnahme der Stadt Remscheid vom 16.05.2025

Der Oberbürgermeister · 42849 Remscheid 

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Stellungnahme im Rahmen der digitalen Beteiligung
zur 3. Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP NRW)
über das Beteiligungsportal „Beteiligung NRW“
(digitale Einreichung)



3. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW – Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gemäß § 9 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG) in Verbindung mit § 13 Landesplanungsgesetz (LPIG) Nordrhein-Westfalen im Zeitraum vom 03.04.2025 bis zum 30.06.2025, hier: Stellungnahme der Stadt Remscheid

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Grundintention der 3. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW wird weiterhin begrüßt.

Folgende Anregungen äußert die Stadt Remscheid ausweislich der nun vorgelegten Planunterlagen:

Zu 2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum

Grundsätzliche Einwendungen bestehen nicht.

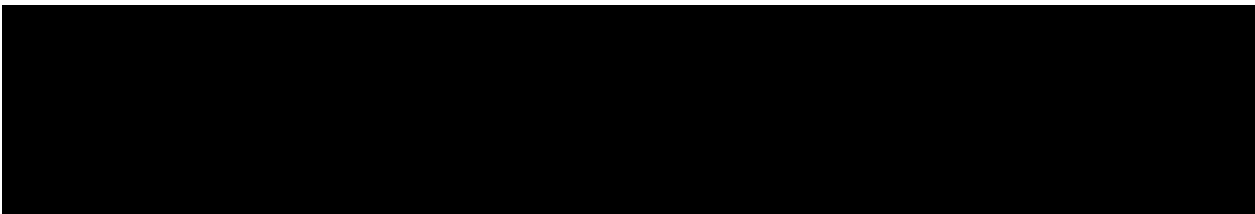
Die Begründung der Änderungen ist plausibel.

Die Stadt Remscheid regt an, dass die bergischen Gemengelage sowie die teils landschaftlich geprägten Siedlungen, die sich auch aufgrund topographischer, kultur- und naturräumlicher Gegebenheiten entwickelt haben für die weiteren Entwicklungsmöglichkeiten der Bauleitplanung Berücksichtigung finden.

Allgemeine bzw. allgemein marktfähige bauliche Nachverdichtungen und klimaangepasste bauliche Innenentwicklungen sollen auch im raumordnerischen Freiraum erfolgen können.

Als ein landesplanerisch nicht aufgelöster Sonderfall sind in Remscheid Bergisch Born/Bornefeld zwar Wohnquartiere vorhanden, jedoch ist kein ASB ausgewiesen. Dies liegt an der relativ geringen Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner (EW), d. h. ca. 1.350 EW im Gegensatz zur angewandten regionalplanerischen Unterschwelle von 2.000 EW, die auch von der nun vorgelegten 3. LEP-Änderung gemäß Erläuterung zum Ziel 2-4 bestätigt wird. Im Zusammenwirken mit dem angrenzenden Gewerbegebiet, für das ein GIB ausgewiesen ist, sowie mit den querenden Bundesstraßen 51 und 237 - mit einer Mündung der B 237 auf die B 51 - ergibt sich dort jedoch eine bereichsäquivalente Gemengelage.

Die Remscheider Quartiere Morsbach, Aue, Grenzwall/Birgden I, Westen, Grund, Langenhaus sowie diverse landschaftliche Streusiedlungen liegen im regionalplanerischen Freiraum und sollen sich gemäß den baurechtlichen Möglichkeiten nur im Einzelfall ökologisch nachhaltig und klimaresistent weiterentwickeln können.



Zu 2-4 Ziel Entwicklung der Ortsteile im Freiraum

Das neue Ziel 2-4 wird, wie sich bereits aus den Anregungen zu 2-3 ergibt begrüßt. Ergänzt werden sollte im Satz 2, dass die Entwicklung eines Ortsteiles zu einem ASB auch dann möglich sein kann, wenn zwar relativ wenige EW vorhanden sind, aber eine spezielle raumstrukturelle Situation wie eine Gemengelage vorfindbar ist. In Remscheid betrifft dies die Ortslage Bergisch Born/Bornefeld, welche nicht an einen ASB, aber an einen GIB angrenzt.

Die Stadt Remscheid regt an, dass die neue Zielsetzung um einen geeigneten Nachhaltigkeitsbegriff für eine resilient nachhaltige Entwicklung in den Freiräumen ergänzt wird, die insbesondere der Klimaanpassung dient.

Zu 6-1 Ziel Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung

Die Stadt Remscheid weist darauf hin, dass, indem Brachflächen künftig nicht mehr als Flächenreserven angerechnet werden sollen, dies der geltend gemachten Ausrichtung der 3. LEP-Änderung, eine nachhaltigere Flächenentwicklung zu ermöglichen widerspricht. Von dieser Regelung sollte daher Abstand genommen werden. An Stelle einer Erleichterung von Ausweich-Reserveflächen aufgrund von Umsetzungsproblemen in Bestandsbrachen sollten bessere Rahmensetzungen für eine Kreislauf-Immobilienwirtschaft auch in finanzschwachen Kommunen etabliert werden. So können die Regionalräte ihre Mitbestimmungs- und Vorschlagsrechte bei Förderprogrammen gemäß § 9 Abs. 3 LPIG nutzen, um eine Kreislauf-Immobilienwirtschaft zu unterstützen. Die Entscheidungen sind dabei nicht vorwegzunehmen, das Kriterium einer Flächenkreislaufwirtschaft sollte jedoch als Abwägungsgegenstand eingeführt werden.

Brachflächen sollten in jedem Fall als nachhaltigkeitswirksame Kategorie des Siedlungsmonitorings explizit gewürdigt und herausgestellt werden. So könnte ein Nachhaltigkeitsranking aufgrund von kommunalen Brachenanteilen in Relation zu freien Flächenreserven im Siedlungsmonitoring etabliert werden.

Die neue Erläuterung könnte wie folgt weiterentwickelt werden: „Brachflächen (...) sind in der Berichterstattung zum Siedlungsflächenmonitoring als Nachhaltigkeitsmerkmal zu werten.“

Zu 6.1-2 Grundsatz Flächensparsame Siedlungsentwicklung (5-Hektar-Grundsatz)

Die Stadt Remscheid begrüßt die inhaltlichen Regelungen der neuen Grundsatzformulierungen und regt an, stattdessen ein Ziel zu formulieren.

In der beabsichtigten landesplanerischen Neuformulierung des Grundsatzes ist bereits der Begriff „Zielsetzung einer vollständigen Flächenkreislaufwirtschaft“ enthalten.

Nordrhein-Westfalen ist das am dichtesten bebaute Flächenbundesland Deutschlands, sodass Flächensparsamkeit eine hohe Priorität einnehmen sollte.

Die Erläuterungen zum Grundsatz werden begrüßt und in Remscheid durch die Nachhaltigkeitsstrategie gestützt.

Zu 6.1-10 Grundsatz Spielräume für die Bauleitplanung

Anlässlich des neu vorgesehenen Grundsatzes weist die Stadt Remscheid auf den hohen regionalplanerischen Gewerbeflächenfehlbedarf von 32 ha (2023) im eigenen Stadtgebiet hin. Ein bedarfsüberschreitendes Flex-Modell ist daher hier nicht möglich.

Aufgrund der Flächenknappheit kann Remscheid vice versa als Modellstadt für Brachflächenreaktivierungen Beachtung finden, da diese trotz kommunaler Haushaltsengpässe seit Dekaden und zunehmend mit hohen Quoten - 2019 bis Januar 2025 mindestens ca. 70 % der Bauflächenentstehungs- und Inanspruchnahme-Flächenwerte und mindestens ca. 69 % der Vorgänge gemäß Siedlungsflächenmonitoring je in Brachen - möglich sind.

Es wird angeregt zu prüfen, ob in Kommunen mit Flächenengpässen das Brachflächenrecycling bereits generell funktioniert und welche Schlussfolgerungen sich für die 3. LEP-Änderung ergeben. Kommunen mit Flächenfehlbedarfen sollten in jedem Fall unbürokratische Unterstützungen für Brachflächenreaktivierungen erhalten, was auch volkswirtschaftlich sinnvoll wäre. Da dies ggf. bodenrechtlich umzusetzen wäre, könnte dies den Rahmen der Landesplanung überschreiten. Andererseits wären entsprechende Impulse erforderlich, damit ein entsprechendes Politikverständnis entstehen kann.

In der 3. LEP-Änderung könnten eventuelle Ansätze erläutert und der benannte Sachverhalt ergänzend eingeordnet werden. In jedem Fall sollte dieser an anderer Stelle der 3. LEP-Änderung gewürdigt werden (siehe oben).

